

Testatsexemplar

**Jahresabschluss zum
31. Dezember 2025
und Lagebericht für
das Geschäftsjahr 2025**

Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz
gemeinnützige GmbH
Singen Hohentwiel

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

146951

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk

1. Bilanz zum 31. Dezember 2025
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2025
4. Lagebericht 2025

Allgemeine Auftragsbedingungen

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH, Singen Hohentwiel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH, Singen Hohentwiel, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf den Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss“ im Anhang und die Abschnitte „III. Geschäftsverlauf und Lage“ sowie „IV. Ausblick“ des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass sich die Gesellschaft in einer angespannten Liquiditätssituation befindet.

Dort führt die Geschäftsführung aus, dass der Landkreis Konstanz als Gesellschafter des Gesundheitsverbundes jährlich Betriebsmittelzuschüsse an die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH bereitgestellt. Diese Betriebsmittelzuschüsse werden durch die Muttergesellschaft an die Krankenhausbetriebsgesellschaften KKN und HBK verteilt, um die jeweilige Liquidität sicherzustellen. Daher ist die Betrachtung der Zahlungsfähigkeit für den Gesundheitsverbund als Ganzes zu würdigen.

Die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit im Prognosezeitraum und damit die Fortführung der Unternehmenstätigkeit ist davon abhängig, dass die Unternehmensplanung und die getroffenen Maßnahmen realisiert werden können, insbesondere liquide Mittel seitens des Landkreises Konstanz wie vereinbart bereitgestellt und bei Bedarf zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die weitere Fortführung der Unternehmenstätigkeit über den 30. Juni 2027 hinaus ist insbesondere davon abhängig, dass weitere finanzielle Mittel in erheblichem Umfang durch den Landkreis Konstanz zur Verfügung gestellt werden, sofern sich nicht aus ergebnisverbessernden Entwicklungen ein geringerer Bedarf ergibt.

Wie im Anhang und Lagebericht dargelegt, zeigen diese Ereignisse und Gegebenheiten, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, 24. Juni 2026

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Signed by:

Dr. Frank Jungblut
Wirtschaftsprüfer

Signed by:

Jan Zehetner
Wirtschaftsprüfer



Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH,
Singen Hohentwiel

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2025

Aktiva

	31.12.2025 €	31.12.2025 €	31.12.2024 €	31.12.2024 €
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		8.234,00		14.271,00
II. Sachanlagen				
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		78.167,00		108.407,00
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	43.164.890,00		43.164.890,00	
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	<u>22.500.000,00</u>		<u>24.000.000,00</u>	
		65.664.890,00		67.164.890,00
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	17.937,38		1.650,00	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	7.345.123,79		3.561.930,11	
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>767.698,62</u>		<u>1.367.271,05</u>	
		8.130.759,79		4.930.851,16
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		488.352,73		2.780.979,73
C. Rechnungsabgrenzungsposten		23.930,43		40.883,71
		<u>74.394.333,95</u>		<u>75.040.282,60</u>

Passiva

	31.12.2025 €	31.12.2025 €	31.12.2024 €	31.12.2024 €
A. Eigenkapital				
I. Gezeichnetes Kapital	1.000.000,00		1.000.000,00	
II. Kapitalrücklagen	25.000.000,00		25.000.000,00	
III. Gewinnvortrag	824.897,70		1.267.311,31	
IV. Jahresüberschuss (i. Vj.: Jahresfehlbetrag)	<u>57.602,28</u>		<u>-</u>	<u>442.413,61</u>
		26.882.499,98		26.824.897,70
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens				
Sonderposten aus Zuwendungen Dritter		57.439,00		85.179,00
C. Rückstellungen				
1. Steuerrückstellungen	1.507,30		632,80	
2. sonstige Rückstellungen	<u>338.287,89</u>		<u>311.300,96</u>	
		339.795,19		311.933,76
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	120.998,39		206.191,43	
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	43.258.542,14		43.473.497,14	
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	3.283.556,42		3.951.972,78	
4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>451.502,83</u>		<u>186.610,79</u>	
		47.114.599,78		47.818.272,14
		<u>74.394.333,95</u>		<u>75.040.282,60</u>

Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH,
Singen Hohentwiel

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR
VOM 1. JANUAR BIS ZUM 31. DEZEMBER 2025

	2025 €	2024 €
1. Umsatzerlöse	9.136.944,78	9.262.415,69
2. sonstige betriebliche Erträge	<u>10.775.197,22</u>	<u>14.307.766,14</u>
	<u>19.912.142,00</u>	<u>23.570.181,83</u>
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	35.176,34	35.260,88
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	6.258.195,57	5.167.223,57
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>1.420.264,42</u>	<u>1.192.493,60</u>
davon für Altersversorgung: 443.836,05 € (i. Vj.: 405.599,305 €)	<u>7.678.459,99</u>	<u>6.359.717,17</u>
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	46.764,54	46.469,40
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>11.928.843,65</u>	<u>17.410.642,36</u>
	222.897,48	-281.907,98
7. Zinsen und ähnliche Erträge aus Gesellschafterdarlehen	112.312,50	113.776,39
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	214.880,00	214.880,00
9. Steuern vom Einkommen und Ertrag	<u>62.105,43</u>	<u>58.807,83</u>
10. Ergebnis nach Steuern	<u>58.224,55</u>	<u>-441.819,42</u>
11. Sonstige Steuern	<u>622,27</u>	<u>594,19</u>
12. Jahresüberschuss (i. Vj.: Jahresfehlbetrag)	<u>57.602,28</u>	<u>-442.413,61</u>

**Anhang der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH, Singen Hohentwiel,
für das Geschäftsjahr 2025**

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH hat ihren Sitz in Singen Hohentwiel. Sie ist beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau unter HRB 707769 eingetragen.

Nach den in § 267 Abs.2 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft zum Abschlussstichtag eine mittelgroße Kapitalgesellschaft.

Bei der Bilanzierung und Bewertung sind die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften angewandt worden.

Der Jahresabschluss der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH (GLKN) zum 31.12.2025 ist nach den geltenden Vorschriften des HGB erstellt worden.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des GmbH-Gesetzes zu beachten.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Darstellungen, Gliederung, Ansatz und Bewertung des Jahresabschlusses entsprechen den Vorjahresgrundsätzen.

Für die Gesellschaft liegt eine Bestandsgefährdung vor, die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt jedoch weiterhin unter der Annahme der Unternehmensfortführung. Wir verweisen dahingehend auf unsere Ausführungen im Lagebericht.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände werden mit Anschaffungskosten bewertet und planmäßig linear abgeschrieben. Dabei werden Nutzungsdauern von drei bis fünf Jahren angewendet.

Das Sachanlagevermögen wird mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, verringert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet. Den Nutzungsdauern liegen die AfA-Tabellen für das Gesundheitswesen zugrunde.

Geringwertige Anlagegüter werden über fünf Jahre linear abgeschrieben, wenn die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes zwar € 250,00 betragen, nicht aber € 1.000,00 übersteigen.

Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis zu € 250,00 werden im Anschaffungsjahr als sofortiger Aufwand erfasst.

Die Finanzanlagen sind mit ihren Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit ihren Nennwerten angesetzt. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich.

Das Guthaben bei den Kreditinstituten ist zum Nennwert angesetzt.

Rechnungsabgrenzungsposten sind nach § 252 (1) Nr. 5 HGB gebildet worden.

Rückstellungen wurden für alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten auf der Grundlage vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung gebildet und zum voraussichtlichen Erfüllungsbetrag bewertet.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

I. Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Zusammensetzung des Anlagevermögens und die Entwicklung der kumulierten Anschaffungskosten und Abschreibungen des Anlagevermögens in 2025 sind im Anlagengitter dargestellt.

2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen wie im Vorjahr vollumfänglich Lieferungs- und Leistungsbeziehungen.

Alle Forderungen haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit kleiner als ein Jahr.

3. Forderungen gegenüber Gesellschafter

Bei den Forderungen gegenüber Gesellschafter handelt es sich wie im Vorjahr um Forderungen aus Kostenweiterbelastungen.

4. Sonstige Vermögensgegenstände

Es handelt sich um Forderungen aus Vorsteuer (anteiliger Ansatz aus Baukosten Neubau Krankenhaus und Apotheke) der Jahre 2018 bis 2021. Bisher ist kein abschließender Bescheid ergangen. Es findet zurzeit die Betriebsprüfung des Finanzamtes für die Jahre 2019 bis 2023 statt.

5. Eigenkapital

Das Stammkapital setzt sich wie folgt zusammen:

	Nennbetrag Geschäftsanteil EUR	Prozentualer Anteil %
Landkreis Konstanz, Konstanz	25.000	2,5
Landkreis Konstanz, Konstanz	495.000	49,5
Spitalstiftung Konstanz, Konstanz	240.000	24,0
Fördergesellschaft für die Hospizarbeit, Singen	240.000	24,0
Summe Stammkapital	1.000.000	100,0

6. Sonderposten

Der Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens beinhaltet die von den beiden Betriebsgesellschaften erhaltenen Fördermittel für die Akademie Singen und die Akademie Konstanz, die beide in der GLKN gGmbH geführt werden.

7. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen im Wesentlichen aus Rückstellungen für Jahresabschluss- und Rechtsberatungskosten (T€ 8) sowie Rückstellungen für Personalkosten (T€ 330).

8. Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten im Berichtsjahr geht aus dem nachfolgenden Verbindlichkeitspiegel hervor:

Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2025

	Gesamt	Restlaufzeiten davon mit einer mehr als		
		bis 1 Jahr	über 1 Jahr	davon über 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	120.998,39 (i. V. 206.191,43)	120.998,39 (i. V. 206.191,43)	0,00 (i. V. 0,00)	0,00 (i. V. 0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	43.258.542,14 (i. V. 43.473.497,14)	267.542,14 (i. V. 482.497,14)	0 (i. V. 0,00)	42.991.000,00 (i. V. 42.991.000,00)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3.283.556,42 (i. V. 3.951.972,78)	3.283.556,42 (i. V. 3.951.972,78)	0,00 (i. V. 0,00)	0,00 (i. V. 0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten	451.502,83 (i. V. 186.610,79)	451.502,83 (i. V. 186.610,79)	0,00 (i. V. 0,00)	0,00 (i. V. 0,00)
Summe	47.114.599,78 (i.V.47.818.272,14)	4.123.599,78 (i. V. 4.827.272,14)	0,00 (i. V. 0,00)	42.991.000,00 (i.V. 42.991.000,00)

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern enthalten die Beteiligungswerte sowie im kurzfristigen Bereich die Garantieverzinsung aus den Beteiligungen an den beiden Kliniken.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betragen T€ 3.284 (i.VJ T€ 3.952)

9. Latente Steuern

Die Gesundheitsverbund Konstanz gGmbH ist lediglich im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe ertragssteuerpflichtig. Innerhalb dieser wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe bestehen keine Differenzen zwischen Handels- und Steuerrecht.

II. Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse beinhalten ausschließlich konzerninterne Weiterberechnungen der durch die Holding erbrachten Dienstleistungen.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten Weiterberechnungen an Dritte und Erträge aufgrund des Gesetzes über den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen (AAG), sowie den Betriebsmittelzuschuss durch den Landkreis Konstanz T€ 10.500 (Vorjahr: T€ 14.000), der an die beiden Betriebsgesellschaften in Konstanz und Singen weitergegeben wurde.

Es sind auch periodenfremde Erträge in Höhe von T€ 765 angefallen, diese kamen von der BWKG und betreffen die Akademie. Diese sind in der Schulabrechnung berücksichtigt.

3. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen im Wesentlichen Beratungskosten, Kosten der Aufsichtsgremien sowie konzerninterne Weiterbelastungen. Dazu gehört auch die Weitergabe des Betriebsmittelzuschusses in Höhe von T€ 10.500 (Vorjahr: T€ 14.000) an die Betriebsgesellschaften.

Es sind auch periodenfremde Aufwendungen in Höhe von T€ 93 (Vorjahr: T€ 33) aus Nachzahlungen angefallen.

4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Im Berichtsjahr 2025 sind € 112.312,50 Zinsen für Ausleihungen an verbundene Unternehmen erwirtschaftet worden.

5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Es handelt sich um die Zinsen für die Gesellschafterdarlehen in Höhe von T€ 215 (Vorjahr: T€ 215).

6. Erträge aus Beteiligungen

Durch den Gewinnvortrag bei der Klinikum Konstanz GmbH erfolgte die Ausschüttung der Garantieverzinsung als Ertrag aus Beteiligung.

7. Außergewöhnliche Sachverhalte

In den sonstigen betrieblichen Erträgen ist ein Betriebsmittelzuschuss vom Mehrheitsgesellschafter Landkreis Konstanz in Höhe von T€ 10.500,00 enthalten. Dieser wurde in Höhe von T€ 5.000 an die Betriebsgesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum GmbH und mit T€ 5.500 an die Betriebsgesellschaft Klinikum Konstanz GmbH weitergeleitet und dementsprechend in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

III. Sonstige Angaben

1. Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung
- der Aufsichtsrat

2. Geschäftsführung:

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden die Geschäfte des Unternehmens durch folgende Personen geführt:

Vorsitzender der Geschäftsführung:

Herr Bernd Sieber (Dipl.-Volksw.), Radolfzell

3. Aufsichtsrat:

Landrat Zeno Danner, Landrat (Vorsitz)

Andreas Hoffmann, freiberuflicher Berater, Kreisrat

Normen Küttner, Notfallsanitäter im Rettungsdienst, Gemeinderat

Walafried Schrott, Rentner, Vorsitzender des GLKN Prüfungsausschuss,
Kreisrat, Gemeinderat

Franz Hirschle, Geschäftsführer/Ärztlicher Leiter, Urologie Singen-Hegau MVZ GmbH
Gemeinderat

Bernd Häusler, Oberbürgermeister Singen, Kreisrat

Christa Bartuschek, Rentnerin, Gemeinderätin

Ulrich Burchardt, Oberbürgermeister Konstanz, Kreisrat

Florian Ott, Vorsitzender Betriebsrat Konstanz, GLKN

Simon Gröger, Oberbürgermeister Radolfzell, Kreisrat

Frank Harsch, Bürgermeister Engen, Kreisrat (Gaststatus ohne Stimmrecht ab 01.12.2023)

Patrick Stärk, Bürgermeister Mühlhausen-Ehingen, Kreisrat

Dr. Thomas Auer, Bürgermeister Gailingen am Hochrhein, Kreisrat

Regina Henke, Referentin im Büro der Landtagsabgeordneten Saskia Frank,
Kreisrätin, Gemeinderätin

Bernhard Eisenhut, MdL, Kreisrat

Jürgen Keck, Rentner, Kreisrat

Joachim Filleböck, Steuerfachwirt, Gemeinderat

Harald Krätschel, Hygienetechniker, 2. Stellv. Betriebsratsvorsitzender Singen GLKN

4. Vergütung der Organe

Von dem Wahlrecht des § 286 (4) HGB über die Angaben des Gesamtbetrages der Bezüge der Geschäftsführung wird Gebrauch gemacht.

Die Vergütung für den Aufsichtsrat beträgt im Geschäftsjahr EUR 101.900,00 €.

5. Anzahl der Arbeitnehmer

	IST	IST
Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH	2025	2024
Angabe in Vollkräften, 100 %		
Gesamtsumme	61,16	52,46
Technischer Dienst	2,12	1,33
Verwaltungsdienst	31,16	23,77
Personal der Ausbildungsstätten	24,13	23,39
Ärztl. Dienst	1,87	2,84
Sonderdienst	1,38	0,63
Medizin-Technischer Dienst	0,50	0,50

Durchschnittlich wurden im Geschäftsjahr 2025 78,24 Angestellte (§285 Nr. 7 HGB) beschäftigt. Die Zahl der durchschnittlichen Beschäftigung wird nach Köpfen berechnet inkl. der nicht im Jahr 2025 tätigen 3,25 Beschäftigten aufgrund von unbezahlten Abwesenheiten.

6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Hinsichtlich der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg bestehen mittelbare Pensionsverpflichtungen, für die das Wahlrecht gemäß Art. 28 Abs. 1 EGHGB in Anspruch genommen wurde.

Die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH ist Mitglied der Zusatzversorgungskasse (ZVK) des kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg. Die ZVK leistet nach einer Mindestversicherungszeit von 60 Monaten nicht nur in den klassischen Rentenfällen des Alters, sondern auch bei voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung, im Todesfall an die Hinterbliebenen, bei Erwerbsminderung oder Tod aufgrund eines Arbeitsunfalls auch vor Erfüllung der Mindestversicherungszeit. In 2025 betrug der Umlagesatz 6,3 %, davon fallen 5,75 % auf den Arbeitgeber und 0,55 % auf den Arbeitnehmer. Zusätzlich sind ein Sanierungsgeld von 1,7 % und ein Zusatzbeitrag von 0,65 % der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte zu entrichten. In 2025 betrugen die umlagepflichtigen Gehälter T€ 4.394. Die Finanzierung der Zusatzversorgung ist durch das Umlageverfahren rechtlich und wirtschaftlich gesichert, auch wenn die Ansprüche der Beschäftigten nicht voll kapitalgedeckt sind; es droht deshalb keine Inanspruchnahme des Arbeitgebers durch den Beschäftigten. Im Rahmen der Umlagefinanzierung besteht keine Korrelation zwischen den Umlagezahlungen des Arbeitgebers und der Höhe der Versorgungsansprüche der jeweiligen Beschäftigten. Der Betrag des Haftungsrisikos bzw. der mittelbaren Pensionsverpflichtung kann daher systembedingt nicht ermittelt werden.

7. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Geschäftsjahresende

Am 27. März 2026 hat der Bundesrat dem Krankenhausreformenpassungsgesetz (KHAG) zugestimmt, in Kraft getreten ist das Gesetz am 15. April 2026. Das Gesetz beinhaltet zukunftsgerichtet Änderungen für die Umsetzung der Krankenhausreform und wirkt sich daher auf die weitere Entwicklung der Gesellschaft aus. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Ausführungen zu den branchenbezogenen Entwicklungen sowie den Chancen und Risiken im Lagebericht.

8. Haftungsverhältnisse

Zum Stichtag bestanden keine angabepflichtigen Haftungsverhältnisse

9. Anteilsbesitz

Die GLKN gGmbH - in nachfolgender Übersicht mit Nummer 1 bezeichnet - ist am Bilanzstichtag an den folgenden aufgeführten Gesellschaften beteiligt:

Nr.	verbundenes Unternehmen	gehalten von Nr.	Beteiligungssquote %	Eigenkapital 2025 EUR	Jahresergebnis 2025 EUR
2	Klinikum Konstanz GmbH, Konstanz	1	100%	26.053.079,21	-10.615.295,84
3	Hegau-Bodensee-Klinikum GmbH, Singen Hohentwiel	1	100%	-7.272.004,44 (nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag)	-14.806.051,78
4	HBH-Service GmbH, Singen Hohentwiel	2	100%	453.168,14	14.853,82
5	Hegau-Jugendwerk GmbH, Singen Hohentwiel	2	50,85%	14.396.569,89	1.801.165,88
6	HBH Medizinische Versorgungszentren GmbH, Singen Hohentwiel	2	100%	-2.407.445,45 (nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag)	-407.510,11

Die HBH-Service GmbH, Singen Hohentwiel, wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 21. April 2026 zur GLKN Service GmbH, Singen Hohentwiel, umformiert.

10. Konzernzugehörigkeit

Die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH erstellt als Mutterunternehmen den Konzernabschluss für den kleinsten und größten Kreis der Unternehmen.

Die Offenlegung erfolgt im Unternehmensregister.

11. Vergütungen

Auf die Angabe der Abschlussprüferhonorare wurde gemäß § 285 Nr. 17 letzter Satzteil HGB verzichtet.

12. Nahestehende Personen

Nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommene Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen lagen nicht vor.

13. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Gewinn auf neue Rechnung vorzugetragen.

Singen Hohentwiel, den 24. Juni 2026

Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH

Bernd Sieber
Geschäftsführung

Anlagennachweis des Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz für das Geschäftsjahr 2025

01.01.2025-31.12.2025

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen			Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangsstand 01.01.2025	Zugang +	Abgang ./.	Endstand 31.12.2025	Anfangsstand 01.01.2025	Abschreibungen im Wirtschafts- jahr	Endstand 31.12.2025	am Ende des Wirtschafts- jahres 31.12.2025	(31.12.2024)	Durch- schnitt- licher Abschrei- bungssatz	Durch- schnitt- licher Restbuch- wert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I. Immaterielle Vermögens- gegenstände											
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	73.392,03	0,00	0,00	73.392,03	59.121,03	6.037,00	65.158,03	8.234,00	14.271,00	8,2	11,2
Summe I	73.392,03	0,00	0,00	73.392,03	59.121,03	6.037,00	65.158,03	8.234,00	14.271,00	8,2	11,2
II. Sachanlagen											
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	276.616,34	10.487,54	0,00	287.103,88	168.209,34	40.727,54	208.936,88	78.167,00	108.407,00	14,2	27,2
Summe II.	276.616,34	10.487,54	0,00	287.103,88	168.209,34	40.727,54	208.936,88	78.167,00	108.407,00	14,2	27,2
III. Finanzanlagen											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	43.164.890,00	0,00	0,00	43.164.890,00	0,00	0,00	0,00	43.164.890,00	43.164.890,00		
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	24.000.000,00	5.500.000,00	7.000.000,00	22.500.000,00	0,00	0,00	0,00	22.500.000,00	24.000.000,00		
Summe III.	67.164.890,00	5.500.000,00	7.000.000,00	65.664.890,00	0,00	0,00	0,00	65.664.890,00	67.164.890,00	0,0	100,0
Summe I. - III.	67.514.898,37	5.510.487,54	7.000.000,00	66.025.385,91	227.330,37	46.764,54	274.094,91	65.751.291,00	67.287.568,00	0,1	99,6

Gesundheitsverbund
Landkreis Konstanz
gemeinnützige
GmbH (GLKN)

Lagebericht

2025

Bericht der Geschäftsleitung zum Geschäftsverlauf und der
wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft

INHALT

I.	Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	3
II.	Rahmenbedingungen	4
	a) Gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland	4
	b) Branchenbezogene Entwicklung	4
III.	Geschäftsverlauf und Lage	10
	a) Geschäftsverlauf	10
	b) Ergebnisentwicklung	14
	c) Vermögens- und Finanzlage	15
IV.	Ausblick	16
	a) Chancen	17
	b) Risiken	19
	c) Voraussichtliche Entwicklung	21

I. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Gesellschaft Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH (GLKN oder auch Holding) wurde auf Grundlage eines Beschlusses des Kreistags vom 28. November 2011 am 15. Dezember 2011 gegründet. Die Eintragung ins Handelsregister erfolgte am 19. Dezember 2011.

Die Gesellschaft wurde gegründet, um die Aktivitäten des Klinikums Konstanz und die der Krankenhäuser der Hegau-Bodensee-Hochrhein-Kliniken GmbH in Singen, Radolfzell und Stühlingen unter einer gemeinsamen Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH zusammenzuführen.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Wohlfahrtspflege, der Berufsbildung sowie der Jugend- und Altenhilfe sowie der Mildtätigkeit durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Dieser Zweck wird erreicht durch das Halten von jeweils 100 % der Geschäftsanteile an den Gesellschaften Klinikum Konstanz GmbH und Hegau-Bodensee-Klinikum GmbH.

Die Klinikum Konstanz GmbH betreibt ein Krankenhaus am Standort Konstanz. Die Hegau-Bodensee-Klinikum GmbH betreibt ein Krankenhaus an dem Standort Singen sowie ein Seniorenpflegeheim in Engen. Die Gesellschaft hält darüber hinaus 100 % der Anteile an der HBH Medizinische Versorgungszentren GmbH, 100 % der Anteile an der HBH-Service GmbH und 50,85 % der Anteile an der Hegau-Jugendwerk GmbH.

Der Gesundheitsverbund führt seine Kliniken und Einrichtungen aus einer einheitlichen Verwaltungsstruktur heraus. Die GLKN erbringt zentrale Dienstleistungen im Leitungs- und Verwaltungsbereich für den Verbund. Zudem sind beide Schulen für Gesundheits- und Pflegeberufe im Rahmen der Akademie für Gesundheitsberufe bei der Holding angesiedelt.

Die Gesellschaftsanteile an der GLKN stellen sich wie folgt dar:

Landkreis Konstanz:	52 %
Spitalstiftung Konstanz:	24 %
Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH:	24 %

II. RAHMENBEDINGUNGEN

a) Gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Jahr 2025 nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) um 0,2 Prozent höher als im Vorjahr. Kalenderbereinigt betrug der Anstieg der Wirtschaftsleistung 0,3 Prozent. Somit ist die Wirtschaft nach zwei Rezessionsjahren leicht gewachsen. Zurückzuführen ist dies auf gestiegene Konsumausgaben der privaten Haushalte und des Staates. Dagegen ist die Exportwirtschaft durch die US-Importzölle, die Euro-Aufwertung und die stärkere Konkurrenz aus China geschwächt.¹

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland befindet sich laut Jahreswirtschaftsbericht 2025 der Bundesregierung weiterhin in einer strukturellen Wachstumsschwäche. Wesentliche Belastungsfaktoren sind der demografische Wandel, hohe Bürokratiekosten, Investitionshemmnisse, der Transformationsdruck durch Dekarbonisierung und Digitalisierung sowie eine rückläufige Wettbewerbsfähigkeit der Industrie.²

Insgesamt ist das Jahr 2025 von einer leichten konjunkturellen Erholung auf niedrigem Niveau geprägt. Die deutsche Wirtschaft hat zwar die akute Rezessionsphase überwunden, befindet sich jedoch weiterhin in einer wirtschaftlich und strukturell angespannten Lage. Eine nachhaltige wirtschaftliche Dynamik bleibt ohne tiefgreifende Reformen und Investitionsimpulse begrenzt.

b) Branchenbezogene Entwicklung

Die wirtschaftliche Situation der deutschen Krankenhäuser ist weiterhin äußerst angespannt und hat sich auch im Jahr 2025 nicht grundlegend verbessert. Ein Großteil der Einrichtungen steht unter erheblichem finanziellem Druck, der durch dauerhaft steigende Kosten, den anhaltenden Fachkräftemangel sowie strukturelle Defizite in der Krankenhausfinanzierung verschärft wird.

- 70 Prozent der Krankenhäuser in Deutschland erwarten für das Jahr 2025 ein negatives Jahresergebnis.
- Nur 14 Prozent der Einrichtungen werden einen Jahresüberschuss erzielen.
- Für das Jahr 2026 gehen 44 Prozent der Krankenhäuser von einer weiteren Verschlechterung und nur 13 Prozent von einer Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation aus.³

Nach Einschätzung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) wirken mehrere Faktoren weiterhin massiv belastend auf die wirtschaftliche Situation der Krankenhäuser. Viele Krankenhäuser kämpfen ums Überleben. Dazu zählen die inflationsbedingten Kostensteigerungen infolge der geopolitischen Lage, weiterhin hohe Preise für Energie, Produktionsgüter und Roh-

¹ Statistisches Bundesamt: Pressekonferenz „Bruttoinlandsprodukt 2025 für Deutschland“ am 15. Januar 2026 in Berlin

² Quelle: Jahreswirtschaftsbericht 2025 | BMWF <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Schlaglichter-der-Wirtschaftspolitik/2025/02/04-jahreswirtschaftsbericht.html>

³ Quelle: KRANKENHAUS BAROMETER 2025

stoffe sowie politisch induzierte Kostensteigerungen durch immer neue und höhere Anforderungen insbesondere im Bereich der Personalvorhaltung. In der Folge sind viele Krankenhäuser nicht mehr in der Lage, ihre laufenden Ausgaben aus den regulären Einnahmen zu decken.⁴

Neben der seit Jahren unzureichenden Investitionsförderung der Länder stellt insbesondere der weiterhin nicht vollständig ausgeglichene Inflations- und Kostenanstieg einen zentralen Grund für die anhaltende wirtschaftliche Schieflage dar. Die Krankenhausreform sorgt zusätzlich für Unsicherheit in den Krankenhäusern. Fehlende Planungssicherheit, zur künftigen Leistungsstruktur, zur Fallzahlentwicklung und zur Liquidität beklagen 90 Prozent der befragten Krankenhäuser. Zwei Drittel der Krankenhäuser schreiben rote Zahlen. Diese Existenzbedrohung verringert Möglichkeiten für notwendige Investitionen in Modernisierung und Digitalisierung.⁵

Die durchschnittliche Inflationsrate lag 2025 bei 2,2 Prozent. Damit blieb die Inflation auf dem Vorjahresniveau stabil.⁶

Die DKG hat ihre „Defizit-Uhr“ am 1. April 2025 angepasst und das Gesamtdefizit für 2024 der deutschen Krankenhäuser auf 12,7 Milliarden Euro korrigiert. In 2025 wuchs das Defizit der Krankenhäuser monatlich um 220 Millionen Euro weiter an.⁷

Zu den vorgenannten rein ökonomischen Auswirkungen sehen sich die Krankenhäuser nach wie vor auch mit umfassenden bürokratischen Anforderungen konfrontiert, die sich negativ auf die Wirtschaftlichkeit auswirken.

Krankenhausreform – Entwicklungen im Jahr 2025⁸

Das Jahr 2025 war das zentrale Start- und Übergangsjahr für die Krankenhausreform. Mit dem Inkrafttreten des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes (KHVVG) zum 1. Januar 2025 begann die praktische Umsetzung einer der tiefgreifendsten Struktur- und Finanzierungsreformen im deutschen Krankenhauswesen seit Einführung des DRG-Systems.

Die Krankenhausreform zielt darauf ab, die Behandlungsqualität zu sichern, die flächendeckende medizinische Versorgung zu gewährleisten und die Krankenhausfinanzierung zu reformieren. Die Reform soll ein bedeutender Schritt zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung in Deutschland sein und wird schrittweise umgesetzt.

Die wesentlichen zentralen Ziele sind:

- Verbesserung der Versorgungsqualität: Das KHVVG zielt darauf ab, die Qualität der Krankenhausversorgung zu verbessern, indem es strengere Qualitätskriterien und Leistungsgruppen einführt.
- Reform der Vergütungsstrukturen: Die Vergütungsstrukturen werden reformiert, dies soll eine gerechtere und effizientere Finanzierung der Krankenhäuser gewährleisten.

⁴ Quelle: <https://www.dkgv.de/dkg/presse/details/viele-krankenhaeuser-kaempfen-ums-ueberleben/>

⁵ Quelle: Details | Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V. <https://www.dkgv.de/dkg/presse/details/viele-krankenhaeuser-kaempfen-ums-ueberleben/>

⁶ Quelle: KORREKTUR: Inflationsrate im Jahr 2025 bei +2,2 % - Statistisches Bundesamt

⁷ Quelle: Defizituhr | Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V. <https://www.dkgv.de/dkg/presse/defizituhr/>

⁸ Quelle: Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) | BMG

- Sicherung der flächendeckenden Versorgung: Durch die Einführung einer Vorhaltevergütung wird die Vorhaltung von Strukturen in Krankenhäusern weitgehend unabhängig von der Leistungserbringung zu einem relevanten Anteil gesichert.

Zur Verbesserung der Liquidität der Krankenhäuser sieht das KHVVG folgende Regelungen vor:

- Verpflichtung der Krankenkassen, die Krankenhausrechnungen innerhalb von 5 Tagen zu begleichen – das 5-Tage-Zahlungsziel bleibt dauerhaft bestehen.
- Refinanzierung der Tarifsteigerungen aller Berufsgruppen (Änderung durch Krankenhausreformenpassungsgesetz (KHAG)).
- Erhöhung der Obergrenze bei der Anpassung des jährlichen Landesbasisfallwertes durch Einbeziehung des vollen Orientierungswertes (Änderung durch KHAG).
- Vorhaltevergütung für Leistungsgruppen.
- Stärkung mit zusätzlichen Mitteln für die Bereiche Pädiatrie, Geburtshilfe, Stroke Unit, Traumatologie, Intensivmedizin sowie die Teilnahme an der Notfallversorgung (Änderung durch KHAG).
- Einführung eines Transformationsfonds (2026 bis 2035), um die Strukturreform der Krankenhäuser finanziell abzusichern.
 - Förderfähig sind u.a.:
 - Konzentration und Zusammenlegung von Standorten,
 - Umbau von Krankenhäusern zu sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen,
 - Strukturelle Anpassungen an Leistungsgruppen

Im Sommer 2025 wurde zusätzlich das Krankenhausreformenpassungsgesetz (KHAG) vorgelegt, das den Ländern deutlich mehr Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung der Reform einräumt. So können beispielsweise die Länder künftig selbst entscheiden, welche Ausnahmen bei der Zuweisung von Leistungsgruppen zugelassen werden – auch wenn die Qualitätskriterien nicht vollständig erfüllt sind.

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) begrüßt, die im KHAG vorgelegten wichtigen Schritte zur Weiterentwicklung der Krankenhausreform. Jedoch bleibt die grundsätzliche Beibehaltung der Vorhaltefinanzierung problematisch. Das derzeitige Modell führt aus Sicht der Krankenhäuser in die falsche Richtung. Es ist weiterhin abhängig von Fallzahlen, setzt damit falsche Anreize und hat zudem einen enorm hohen bürokratischen Aufwand.⁹

Das KHAG hat den Reform-Zeitplan verlängert, sodass die Einführung der Vorhaltefinanzierung auf 2030 verschoben wird. Festgelegt werden 60 Leistungsgruppen aus Nordrhein-Westfalen zuzüglich der Leistungsgruppe „Spezielle Traumatologie“. Weiter werden die geltenden Zuschläge für Pädiatrie und Geburtshilfe um ein Jahr verlängert.

Weitere entscheidende zentrale Punkte des KHAG sind u. a. die Pflegepersonaluntergrenzen, welche zum Qualitätskriterium für die Zuweisung aller Leistungsgruppen werden. Das bisherige Pflegebudget wird in Frage gestellt, indem Kosten für Tätigkeiten insbesondere hauswirt-

⁹ Quelle: DKG zum Referentenentwurf des KHAG / Pressemitteilung / 6. August 2025

schaftliche, logistische, administrative oder technische Aufgaben nicht im Pflegebudget zu berücksichtigen sind. Nach Einschätzung der Geschäftsführung wird die Diskussion „Pflege am Bett“ verzögerte Entgeltverhandlungen und eine zunehmende Anzahl von Schiedsstellenanträgen mit sich bringen.

Der Bundesrat hat dem KHAG am 27. März 2026 zugestimmt. In Kraft getreten ist das Gesetz am 15. April 2026.

Die grundsätzlichen Ziele der Krankenhausreform aus dem KHVVG bleiben auch nach Beschluss des KHAGs nach Ansicht des Gesetzgebers gewahrt – die stationäre Versorgung qualitativ zu verbessern, wirtschaftlich nachhaltiger zu gestalten und flächendeckend sicherzustellen.¹⁰

Die Krankenhausreform bietet in der Umsetzung sowohl Risiken als auch Chancen. Allgemein werden die Risiken als Herausforderung in der Umsetzung und Anpassung aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben gesehen.

Weiter hat der Bundesrat am 26. September 2025 beschlossen, das vom Deutschen Bundestag in 2./3. Lesung verabschiedete Haushaltsbegleitgesetz 2025 passieren zu lassen. Somit kann der Rechnungsaufschlag in Höhe von 3,25 % zum Ausgleich der Sofort-Transformationskosten aus den Jahren 2022 und 2023 in Kraft treten. Der zeitlich befristete Rechnungsaufschlag Sofort-Transformationskosten ist ab dem 1. November 2025 bis 31. Oktober 2026 gültig. Allerdings ist der Rechnungsaufschlag nur bei GKV-Patienten anzuwenden.

Ursprünglich war der Zuschlag in Höhe von 3,45 % vorgesehen. Sollten die für den Zuschlag vorgesehenen rund 4 Mrd. EUR nach Ablauf des Erhebungszeitraumes nicht vollständig ausgeschöpft sein, sieht das Gesetz vor, die verbleibenden Mittel in den Krankenhausreformationsfonds (KHTF) zu überführen.¹¹

Entwicklung Landesbasisfallwert (LBFW)

Für die Entwicklung der Erlössituation ist die Höhe des Landesbasisfallwertes (LBFW) mit ausschlaggebend. Wird der LBFW nur nach den vorgegebenen Variablen wie Orientierungswert und Veränderungsrate bestimmt, so wird den Krankenhäusern keine zusätzliche Hilfe in der anhaltenden angespannten finanziellen Situation der Krankenhäuser gegeben.

Im Zuge der Krankenhausreform enthält das Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) zur wirtschaftlichen Situation der Krankenhäuser insbesondere deren Liquidität eine geänderte Ermittlung der Obergrenze für die jährliche Steigerung der Landesbasisfallwerte (LBFW). Demnach ist 2025 der volle, anstatt ein anteiliger Orientierungswert zu berücksichtigen.¹²

Der Orientierungswert 2025 liegt bei 4,24 Prozent und die Veränderungsrate beträgt 4,22 Prozent. Somit ist der Veränderungswert bei 4,41 Prozent und gibt die Obergrenze für die Steigerung gegenüber dem LBFW 2024 an.¹³

¹⁰ Quelle: [Kabinett beschließt Anpassung der Krankenhausreform | BMG](#)

¹¹ Quelle: BWKG Mitteilung 454/2025

¹² Quelle: 20240516_BWKG_Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz%20KabinettsbeschlussVM228J24%20(2).pdf; Seite 126

¹³ Quelle: www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/krankenhaeuser/budgetverhandlungen/orientierungswert/orientierungswert.jsp

Der Landesbasisfallwert 2025 beträgt 4.399,19 EUR ohne Ausgleich. Für die DRG-Erlösplanung wurde einen Landesbasisfallwert von 4.405,85 EUR ohne Ausgleich angenommen.

Wegen der auf Bundesebene vereinbarten Tarifierhöhungsrate für das Jahr 2024 von 0,8 Prozent wurde der LBFW 2025 neu vereinbart. Der neue jahresdurchschnittliche LBFW inkl. einem einmaligen Ausgleich für das Jahr 2024 beträgt 4.468,13 EUR. Dieser ist Grundlage für die Budgetvereinbarungen 2025. Für Aufnahmen ab dem 1. Juni 2025 bis zum 31. Dezember 2025 beträgt der Abrechnungs-LBFW 4.517,37 EUR.¹⁴

Entwicklung der Rehabilitationseinrichtungen

Im Jahr 2025 standen die Rehabilitationseinrichtungen in Deutschland weiterhin unter erheblichem strukturellen und wirtschaftlichen Anpassungsdruck. Dies verdeutlichte insbesondere der Reha-Wirtschaftstag 2025, organisiert vom Deutschen Krankenhausinstitut (DKI), der Fachgruppe Rehabilitation des Verbands Deutscher Krankenhausdirektoren e. V. (VKD) sowie der Deutschen Gesellschaft für Medizinische Rehabilitation (DEGEMED). Folgende zentrale Schwerpunkte wurden für 2025 gesetzt:

- Gesundheitspolitik und Umbruch der Vergütungssysteme
- Wirtschaftlichkeit
- Qualität und
- digitale Transformation

Unverändert betont wurde 2025 die Notwendigkeit einer der Demografie angepassten Weiterentwicklung des Reha-Budgets der Deutschen Rentenversicherung.¹⁵

Fachkräftemangel

Der Fachkräftemangel im Gesundheitswesen bleibt auch im Jahr 2025 eine der größten Herausforderungen.

Laut dem Statistischen Bundesamt hat sich der Zuwachs beim Gesundheitspersonal im Jahr 2025 abgeschwächt. Zum Jahresende 2025 befanden sich insgesamt 158.000 Personen (Vorjahr: 147.100 Personen) in einer Ausbildung zur Pflegefachfrau beziehungsweise zum Pflegefachmann. Die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge 2025 gegenüber dem Vorjahr stieg um 8 % auf rund 64.300 Neuverträge.¹⁶

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) betont, dass neben mehr Digitalisierung und Flexibilisierung beim Personaleinsatz auch mehr ambulante Behandlungen an Krankenhäusern zugelassen werden müssen, um den Fachkräftemangel zu lösen.¹⁷

¹⁴ Quelle: BWKG Mitteilung 245/2025 vom 28.05.2025

¹⁵ Quelle: Nur der Wandel ist stetig: Reha-Wirtschaftstag 2025 diskutiert bedeutsame Veränderungen der Reha-Branche - DEGEMED
<https://www.degemed.de/nur-der-wandel-ist-stetig-reha-wirtschaftstag-2025-diskutiert-bedeutsame-veraenderungen-der-reha-branche/>

¹⁶ Quelle: Gesundheitspersonal - Statistisches Bundesamt https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Gesundheitspersonal/_inhalt.html

¹⁷ Quelle: Details | Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.

Weiterbildung und Umschulung im Gesundheits- und Pflegesektor sind entscheidend, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.¹⁸

Im Einzugsgebiet des GLKN, insbesondere auch mit der Nähe zur Schweiz, herrscht ein großer Wettbewerb um Fachkräfte verschiedener Berufsgruppen, insbesondere im Bereich Pflegepersonal. Der Mangel an Pflegefachkräften und die daraus folgende Begrenzung der Behandlungskapazitäten durch Bettensperrungen und die hohe Belastung des vorhandenen Personals dauern auch nach den Pandemie Jahren an. Der GLKN hat Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention (Beispiel: kinästhetisches Arbeiten) eingeführt, um die Belastung des Personals zu reduzieren und die Arbeitsbedingungen und damit die Zufriedenheit zu verbessern.

Digitalisierung¹⁹

Die Digitalisierung im Gesundheitswesen hat auch im Jahr 2025 erhebliche Fortschritte gemacht und bleibt ein zentrales Thema auch in den Folgejahren.

Wichtige Entwicklungen und Maßnahmen sind:

- Elektronische Patientenakte (ePA)
- Telematikinfrastruktur (TI)
- Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA)
- Gesundheitsdaten für Forschung und Innovation
- Mobile Anwendungen und Gesundheitskompetenz
- Künstliche Intelligenz (KI) im Gesundheitswesen²⁰

Die Digitale Transformation im Gesundheitswesen wird durch die Digitalisierungsstrategie des Bundesministeriums für Gesundheit beschleunigt, zuletzt durch das Digitalgesetz (DigiG) und das Gesetz zur verbesserten Nutzung von Gesundheitsdaten (GDNG).

Das DigiG regelte im Kern die Einführung der ePA für alle gesetzlich Versicherten; mit dem GDNG wird hauptsächlich die Datennutzung für Forschung und Innovation beschleunigt und optimiert.

Diese Maßnahmen und Entwicklungen zeigen, dass die Digitalisierung im Gesundheitswesen erhebliche Chancen bietet, die Qualität der Versorgung zu verbessern, die Effizienz zu steigern und die Gesundheitskompetenz der Patienten zu stärken.

Krankenhaustransformationsfonds (KHTF) – Krankenhaustransformations-Verordnung (KHTFV)²¹

Der KHTF ist ein zentrales Instrument der Krankenhausreform und wurde mit dem Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVVG) eingeführt, mit dem Ziel die strukturelle Weiterentwicklung der Krankenhauslandschaft in Deutschland zu unterstützen.

¹⁸ Quelle: Arbeitskräftemangel im Gesundheitswesen / Deutsche Sozialversicherung Europavertretung

¹⁹ Quelle: Digitalisierung im Gesundheitswesen | BMG

²⁰ Quelle: Digitalisierung im Gesundheitswesen | Medizinrecht

²¹ Quelle: Krankenhaustransformationsfonds-Verordnung (KHTFV) | BMG <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/detail/khtfv>

Die konkrete Ausgestaltung des Fonds erfolgt durch die vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) erlassene Krankenhaustransformationsfonds-Verordnung (KHTFV), die seit April 2025 in Kraft ist und die Voraussetzungen sowie das Verfahren der Förderung regelt.

Der Transformationsfonds ist für den Zeitraum 2026 bis 2035 angelegt und umfasst ein Fördervolumen von bis zu 50 Milliarden Euro.

Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, die eine Neuausrichtung und Spezialisierung der Krankenhausstrukturen unterstützen. Hierzu zählen unter anderem:

- die Konzentration stationärer Versorgungskapazitäten und der Abbau von Doppelstrukturen,
- die Umwandlung von Krankenhausstandorten in sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen,
- der Aufbau von telemedizinischen und digitalen Netzwerkstrukturen,
- die Bildung spezialisierter Zentren für komplexe oder seltene Erkrankungen,
- die Entwicklung regionaler Krankenhausverbünde sowie integrierter Notfallstrukturen,
- in bestimmten Fällen auch die Schließung oder Umstrukturierung von Standorten sowie der Ausbau von Ausbildungskapazitäten.²²

Insgesamt stellt der Krankenhaustransformationsfonds damit das zentrale finanzielle Steuerungsinstrument der Krankenhausreform dar. Er soll dazu beitragen, die Versorgungsqualität zu verbessern, Wirtschaftlichkeitsreserven zu heben und die Krankenhausstrukturen langfristig an demografische, medizinische und wirtschaftliche Anforderungen anzupassen.

Derzeit ist der GLKN in der Sondierungsphase, um die Fördertatbestände zu bewerten und mögliche Projekte hinsichtlich Förderfähigkeit, Priorisierung und zeitlicher Umsetzung zu prüfen.

III. GESCHÄFTSVERLAUF UND LAGE

a) Geschäftsverlauf

Die Gesellschaft schließt das Geschäftsjahr mit einem Jahresüberschuss von rd. 58 TEUR ab. Gegenüber dem im Wirtschaftsplan 2025 geplanten Gewinn in Höhe von rd. 35 TEUR hat sich das Ergebnis um 23 TEUR verbessert.

²² Quelle: Überblick - [www.bundesamtsozialesicherung.de](https://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/themen/transformationso/ueberblick/) <https://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/themen/transformationso/ueberblick/>

GLKN - Holding	Jahresergebnis	Jahresergebnis	Wirtschaftsplan	Wirtschaftsplan
in TEUR	2024	2025	2025	2026
			*ohne Betriebsmittelzuschuss	
Betriebserträge	23.514	19.879	7.965	9.462
Betriebsaufwendungen	-23.806	-19.643	-7.885	-9.409
Betriebsrohergebnis (EBITDA)	-292	236	80	54
Saldo Fördermittel / Abschreibungen	-13	-14	0	-38
Betriebsergebnis (EBIT)	-305	222	80	16
Finanzergebnis	-78	-103	0	89
Jahresergebnis vor Steuern (EBT)	-383	120	80	105
Steuern	-59	-62	-45	-62
Ergebnis nach Steuern	-442	58	35	43

Aufgrund der verbundinternen Lieferungs- und Leistungsbeziehungen sowie des hohen Gewichts der Beteiligungen an den Kliniken in Singen und Konstanz hängt die Entwicklung der GLKN (Holding) maßgeblich von der Entwicklung der beiden Kliniken und damit auch von der Entwicklung der Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen und hier insbesondere der Krankenhausfinanzierung ab. Neben den Akut-Krankenhäusern spielt der Geschäftsverlauf des Hegau-Jugendwerks (HJW) als drittgrößte Einrichtung ebenfalls eine wesentliche Rolle.

Wesentliche Entwicklungen und Ereignisse des abgelaufenen Geschäftsjahrs 2025

In den letzten Jahren haben sich die wirtschaftlichen Ergebnisse der Krankenhäuser im Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz (GLKN) negativ entwickelt. Weiterhin fehlt die vollständige Finanzierung der bislang nicht berücksichtigten Kostenentwicklungen aus den Jahren 2022 und 2023. Der aus Sicht der Geschäftsführung unzureichende Inflationsausgleich (Sofort-Transformationskosten) als zeitlich begrenzter Rechnungszuschlag bei gesetzlich Versicherten wirkt sich nicht signifikant auf die Ertragslage und auf die Liquidität aus. Diese unausgeglichene finanzielle Lücke wirkt in die Folgejahre und kann nicht durch Leistungssteigerung entgegengewirkt oder abgefedert werden.

Bei den Betriebsgesellschaften des GLKN ist der Fachkräftemangel auch im Geschäftsjahr 2025 vorhanden. Der zunehmende Fachkräftemangel und unzureichender Bürokratieabbau wirken sich zudem weiter auf die Ertrags- und Kostenseite negativ aus.

Eine besondere Herausforderung stellt der notwendige Aufbau der Zahl qualifizierter Fachkräfte dar, um die strukturellen und qualitativen Voraussetzungen der Leistungsgruppen perspektivisch und dauerhaft erfüllen zu können und damit das bestehende Versorgungsspektrum langfristig aufrechtzuerhalten.

Weiter wirken sich die zunehmend ungünstigen Rahmenbedingungen, auf Grund einer schwächelnden deutschen Wirtschaft, welche sich zunehmend durch die angespannte geopolitische Lage mit Krisen und Kriegen verschärft, auf die Ertrags- und Kostensituation des GLKN aus. Besonders betroffen sind die Preisentwicklungen der Sachkosten, vor allem im Bereich Energie und medizinischer Bedarf. Darüber hinaus kommt es zunehmend zu Lieferengpässen, vor allem bei Arzneimitteln. Die möglichen Auswirkungen der aktuellen US-Zollpolitik sind derzeit nicht verlässlich prognostizierbar und stellen einen zusätzlichen Unsicherheitsfaktor dar.

Die vom Gesetzgeber mit dem Krankenhaustransparenzgesetz in Aussicht gestellte und im KHVVG zur Umsetzung verankerte Refinanzierung der Tarifsteigerungen ist Mitte des Jahres 2025 zum Tragen gekommen. Der Landesbasisfallwert (LBFW) wurde um 118,18 EUR pro CM-Punkt gesteigert. Dies bedingte eine Erhöhung des Erlösvolumens von rund 2,2 Mio. EUR für die Betriebsgesellschaften des Gesundheitsverbunds gegenüber der Erlösplanung 2025 und hatte einen positiven Einfluss auf die Liquidität der Betriebsgesellschaften.

Im laufenden Jahr 2025 konnten das Budgetjahr 2024 und erstmalig unterjährig das Budgetjahr 2025 erfolgreich mit den Kostenträgern verhandelt und vereinbart werden. Somit stehen keine Entgeltverhandlungen aus vorherigen Budgetjahren mehr aus.

Dies bedeutet, dass die Pflegebudgetausgleiche aus mehreren Vorjahren nicht mehr nachlaufend in hohem Maße zur spürbaren Verbesserung der Liquidität beitragen, sondern dass der Mittelzufluss des Pflegebudgets unterjährig den Krankenhausbetriebsgesellschaften zur Verfügung steht. Damit werden die Ausgleichs aus Vorjahren zukunftsgerichtet geringer.

Das Klinikum Konstanz und das Hegau-Bodensee-Klinikum befinden sich weiterhin in einer wirtschaftlich sehr angespannten Situation. Dadurch können, aufgrund des negativen Cash-Flows, eigenmittelfinanzierte Investitionen und der Kapitaldienst nicht bedient werden. In dieser Situation ist die Krankenhausbetriebsgesellschaft weiter auf finanzielle Unterstützung durch den Gesellschafter angewiesen.

Der Landkreis Konstanz als Hauptgesellschafter des GLKN hat in den letzten Jahren den Verbund bereits maßgeblich mit Kapitalzuführungen auf Ebene der GLKN GmbH (Holding) unterstützt.

Mit dem Kreistagsbeschluss vom 11. Dezember 2023 wurde beschlossen, dass die Kontokorrentlinie nicht zwingend auszunutzen ist. Vorrang bleibt weiterhin, dass zur Sicherstellung der Liquidität die eigenen Möglichkeiten zu nutzen und auszuschöpfen sind.

Dem GLKN ist ein Betriebskostenzuschuss des Hauptgeschafters (Landkreis) in Höhe von 7 Mio. EUR zugeflossen.²³ Ein weiterer Zuschuss in Höhe von 3,5 Mio. EUR wurde vom Kreistag des Landkreises zur Teilabdeckung von Betriebsverlusten und zur Liquiditätssicherung der Hegau-Bodensee-Klinikum GmbH und der Klinikum Konstanz GmbH beschlossen und Ende des Jahres 2025 ausbezahlt.²⁴

Das Medizinkonzept, welches im Mai 2022 vom Aufsichtsrat verabschiedet wurde, hat vorrangig die Sicherstellung einer ganzheitlichen, zukunftsfähigen und qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung im Landkreis Konstanz zum Ziel.

Das Medizinkonzept baut auf das vorgesehene Zwei-Standort-Konzept, welches von den Gesellschaftsgremien des GLKN beschlossen wurde auf. Dies bedeutet konkret, die Errichtung eines Neubaus an einem zentralen Standort sowie den Weiterbetrieb am Standort Konstanz.

Unter dem Motto „GLKN – stark in die Zukunft“, präsentieren sich gemeinsam der Landkreis Konstanz und der GLKN, um an zentraler Stelle über Veränderungsprozesse, im Besonderen über den geplanten Krankenhausneubau zu informieren. So fanden beispielsweise die ersten

²³ Kreistagsbeschluss des Landkreises Konstanz am 9. Dezember 2024

²⁴ Kreistagsbeschluss des Landkreises Konstanz am 8. Dezember 2025

Voruntersuchungen im zukünftigen Klinikstandort Singen „Nordstadt“, durch die Kreisarchäologie des Landratsamtes Konstanz statt. Weiter wurde im Juli 2025 durch Zustimmung des Kreistags eine Bewertungskommission eingerichtet. Die Kommission hat die Aufgabe, ein Planungsteam (Generalplaner) für den Neubau auszuwählen.²⁵

Der angestrebte Zeitplan sieht eine Fertigstellung und Bezug Mitte 2031 vor.

Die Akademie für Gesundheitsberufe informierte am 14. Mai 2025 unter dem Motto „Entdecke die Welt der Gesundheitsberufe: Visit(e)!“ Die Programm-Highlights an beiden Standorten waren u.a. Reanimationstraining, Atemwegssicherung und Neugeborenpflege. Der Tag der offenen Tür bot anschauliche Einblicke in moderne Ausbildung und Berufsperspektiven im GLKN – von Pflege über OTA und ATA bis hin zu spezialisierten Fort- und Weiterbildungen.

Am 18. Oktober 2025 fand ein Tag der offenen Tür im Gesundheitszentrum Engen unter dem Motto „Tür auf für Medizin, Pflege & Menschlichkeit“ statt. Das Programm enthielt spannende Einblicke, Fachvorträge und Mitmachangebote für alle Generationen. Beim ersten Tag der offenen Tür im Gesundheitszentrum Engen öffneten das Senioren- und Pflegeheim, das Ambulante Operationszentrum (AOZ), das Medizinische Versorgungszentrum (MVZ) sowie weitere Partner aus Medizin und Therapie ihre Türen und zeigten: Hier greift alles ineinander – fachlich und menschlich. Ein starkes Zeichen für Nähe und Vielfalt.

Bewertung des Geschäftsverlaufs 2025

Die Geschäftsführung bewertet den Geschäftsverlauf im Jahr 2025 hinsichtlich des operativen Geschäftsbetriebes der Krankenhäuser des GLKN und somit auch des GLKN als Holding Gesellschaft als nicht zufriedenstellend.

Das Betriebsrohergebnis vor Abschreibungen, Zinsen und Steuern weist eine Unterdeckung im laufenden Betrieb aus.

Positiv wertet die Geschäftsführung die bundesweiten und landesweiten finanzielle Unterstützungen für die Krankenhäuser des GLKN:

- Bundesweite Unterstützung:
 - für die geburtshilfliche Versorgung (HBK: rd. 315 TEUR; KKN: rd. 288 TEUR).
 - Im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin beträgt der Prozentsatz 12,022 % für die Ermittlung der krankenhaushausindividuellen Erlösvolumen. Das Erlösvolumen ist noch nicht veröffentlicht.²⁶
- Landesweite (BW) Unterstützung:
 - Sonderprogramm „Soforthilfe 2025“ (HBK: rd. 1,93 Mio. EUR; KKN: rd. 1,60 Mio. EUR; HJW: rd. 43 TEUR).

²⁵ Informationen über die Website: www.starkindiezukunft.info

²⁶ Quelle: Erlösvolumen für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen, InEK GmbH

b) Ergebnisentwicklung

GLKN - Holding	Jahresergebnis	Jahresergebnis	% Abw.
in TEUR	2024	2025	2025/2024
Ertrags- und Aufwandsposten			
Betriebserträge	9.476	8.614	-9,09%
Betriebsaufwendungen	-9.772	-9.050	-7,39%
Betriebsrohergebnis (EBITDA)	-296	-436	47,25%
Saldo Fördermittel / Abschreibungen	-13	-14	4,34%
Finanzergebnis	-101	-103	1,45%
Neutrales Ergebnis	27	672	2388,89%
Steuern	-59	-62	5,26%
Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	-442	58	-113,02%

Im Geschäftsjahr wurden aus den für die einzelnen Betriebsgesellschaften erbrachten Dienstleistungen im Verwaltungs- und Finanzbereich Erträge erzielt. Außerdem sind die Schulen für Gesundheits- und Pflegeberufe bei der GLKN angesiedelt.

Das Neutrale Ergebnis beinhaltet periodenfremde Vorgänge sowie Erträge und Aufwendungen aus Betriebsmittelzuschüssen. Der Betriebsmittelzuschuss des Landkreises für das Jahr 2025 beträgt 10,5 Mio. EUR. Dieser wurde bereits an die GLKN Holding ausgezahlt und an die Klinikum Konstanz GmbH sowie die Hegau-Bodensee-Klinikum GmbH weitergeleitet.

Im Finanzergebnis sind die Aufwendungen aus Garantieverzinsungen gegenüber den Gesellschaftern dargestellt. Abführungen aus den Betriebsgesellschaften ab dem Jahr 2022 konnten aufgrund in den Betriebsgesellschaften aufgezehrter Gewinnvorträge nicht mehr ertragswirksam abgebildet werden, sondern erfolgten aus den Kapitalrücklagen und minderten somit auf Ebene des GLKN die Beteiligungsbuchwerte. Ab dem Jahr 2023 erfolgte eine Rechnungsstellung durch den GLKN und eine ertragswirksame Buchung der Abführungen aus den Betriebsgesellschaften.

c) Vermögens- und Finanzlage

Finanzlage und Kapitalstruktur		
Kennzahlen	2025	2024
Eigenkapitalquote 1	36,14%	35,94%
Eigenkapitalquote 2	36,21%	36,05%
Selbstfinanzierungsgrad	0,0%	0,0%
Fremdkapitalquote	63,79%	63,95%
Verschuldungsgrad (EK2)	177%	177%
Betriebskapital (in TEUR)	4.410	2.907
Liquidität 1. Grades	11,6%	63,1%
Liquidität 2. Grades	204,8%	166,0%
Liquidität 3. Grades	204,8%	166,0%

Im Geschäftsjahr wirken sich die Betriebsmittelzuschüsse durch den Hauptgesellschafter positiv aus.

Die Fremdkapitalquote und der Verschuldungsgrad resultieren aus den Ausgleichsverbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern.

Die Liquiditätslage der beiden Krankenhäuser des GLKN, ist durch die in den Vorjahren und 2025 erwirtschafteten und den voraussichtlich in den Folgejahren zu erwartenden Jahresergebnisse sehr angespannt. Es wird auf den Risikobericht verwiesen.

Die Liquidität wird laufend überwacht und mit den Plandaten abgeglichen. Derzeit verfügen die Gesellschaften unter Berücksichtigung der Landkreishilfen über ausreichende Liquidität.

Die Betriebsgesellschaften konnten im Geschäftsjahr 2025 ihre finanziellen Verpflichtungen dank der Unterstützung durch den Hauptgesellschafter stets erfüllen.

Auch in den Folgejahren werden die Gesellschafter des GLKN die Liquidität sicherstellen müssen.

Für den Landkreis Konstanz, der Mehrheitsgesellschafter ist, sieht der Landrat derzeit vor, dass der Kreistag als zuständiges Entscheidungsorgan spätestens in seiner Sitzung im Dezember 2026 in Abstimmung mit den weiteren Gesellschaftern über eine Verlustbeteiligung für das Jahr 2027 zur Sicherstellung der Liquidität des GLKN berät und hierzu Beschluss fassen wird.

Die Geschäftsführung stellt in der Gesamtbetrachtung fest, dass eine Bestandsgefährdung vorliegt. Unter der Annahme, dass die ergriffenen Maßnahmen umgesetzt werden können und

der Landkreis Konstanz auch für Folgejahre erneut Mittel bereitstellt, geht die Geschäftsführung davon aus, dass die Annahme der Unternehmensfortführung weiterhin angemessen ist.

Dies ist jedoch im Wesentlichen von der weiteren zeitnahen Umsetzung der Empfehlungen des Strukturgutachtens, der Konsolidierung der Leistungsentwicklung in Verbindung mit den zukünftigen zugewiesenen Leistungsgruppen, abhängig. Entscheidend für die Gesamtentwicklung des GLKN sind weiterhin auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen.

IV. AUSBLICK

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Krankenhäuser in Deutschland bleiben auch im Jahr 2026 herausfordernd. Die Krankenhausreform, die Ende 2024 verabschiedet wurde, wird im kommenden Jahr weiter umgesetzt und soll die finanzielle Stabilität und die Qualität der Versorgung verbessern. Die im Jahr 2026 beschlossene Anpassung des Landeskrankenhausplans in Baden-Württemberg ermöglicht eine präzisere und bedarfsgerechtere Planung der stationären Versorgungsangebote und fördert die Vernetzung von Klinikstandorten. Weitere Vorteile des neuen Krankenhausplans werden gesehen in: Stärkung der Versorgungsqualität, Ambulantisierung, Digitalisierung, sektorenübergreifende Versorgung sowie Einbindung in die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes.

Die finanzielle Lage der Krankenhäuser in Baden-Württemberg bleibt weiter sehr angespannt. Trotz der Krankenhausreform in Verbindung mit dem Krankenhausreformenpassungsgesetz (KHAG) und der Einführung des Krankenhaus-Transformationsfonds (KHTF) ist zu erwarten, dass viele Krankenhäuser, so auch der GLKN, weiterhin mit finanziellen Defiziten zu kämpfen haben. Der dringend notwendige Bürokratieabbau oder eine bessere finanzielle Ausstattung der Krankenhäuser sind damit nicht zu erwarten.

Die Sicherstellung der finanziellen Stabilität und Liquidität wird daher eine zentrale Aufgabe im kommenden Jahr sein. Hierbei ist die Zustimmung des Landkreises Konstanz mit den weiteren Gesellschaften über eine Verlustbeteiligung zur Sicherstellung der Liquidität des GLKNs auch in den Folgejahren notwendig.

Um einen gegenüber der ursprünglichen Erwartung an das geplante Jahresergebnis 2026 nochmals gestiegenen Liquiditätsbedarf abzufedern und die Liquidität sowie Unternehmensfortführung der Betriebsgesellschaften sicherzustellen, wurden die folgenden Maßnahmen beschlossen:

- Zur Liquiditätssicherung und zur Teilabdeckung von Betriebsverlusten der Betriebsgesellschaften für das Jahr 2026 wurde vom Kreistag des Landkreises am 8. Dezember 2025 ein Betriebsmittelzuschuss in Höhe von insgesamt bis zu 22,5 Mio. EUR beschlossen. Die Mittel sind abrufbar in der Zeit von Januar 2026 bis einschließlich Juni 2027. Der Gesamtbetrag ist bereits im Haushalt 2026 des Landkreises enthalten. Die Mittel stehen unter der auflösenden Bedingung der Rückzahlung, dass sich die Ertrags- und Zahlungssituation dergestalt verbessert, dass die Forderungs- und etwaige Zinszahlungen ohne Auslösung eines Insolvenzgrundes oder einer bilanziellen Überschuldung erfüllt werden könnten.

- Die Geschäftsführung hat zur Verbesserung der Ertrags- und Zahlungssituation einen Sanierungsplan für das Jahr 2026 mit einem Gesamtvolumen von 10 Mio. EUR in Bezug auf die benötigte Liquidität 2026 entwickelt. Wesentliche Inhalte des am 21. Januar 2026 beschlossenen Sanierungsplans sind die Verschiebung von Investitionen, eine allgemeine Kostenreduktion, verbesserte Abläufe zur Abrechnung der Krankenhausleistungen, Verbesserungen bei Einkauf und Beschaffung sowie Personalmaßnahmen, wie z.B. eine versetzte Nachbesetzung von Personal oder Verzicht auf Nachbesetzungen. Die erfolgreiche Umsetzung des Sanierungsplans im Jahr 2026 ist von zentraler Bedeutung, um eine Entlastung des Mehrheitsgesellschafters Landkreis Konstanz bei den Betriebsmittelzuschüssen zu erreichen.
- Weiterhin sollen die Empfehlungen des Strukturgutachtens zur Verbesserung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des GLKN konsequent umgesetzt werden.

Trotz dieser Maßnahmen werden auch in den Folgejahren die Gesellschafter des GLKN die Liquidität sicherstellen müssen.

Die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit im Prognosezeitraum und damit die Fortführung der Unternehmenstätigkeit ist davon abhängig, dass die Unternehmensplanung und die getroffenen Maßnahmen realisiert werden können, insbesondere liquide Mittel seitens des Landkreises Konstanz wie vereinbart bereitgestellt und bei Bedarf zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die weitere Fortführung der Unternehmenstätigkeit über den 30. Juni 2027 hinaus ist insbesondere davon abhängig, dass weitere finanzielle Mittel in erheblichem Umfang durch den Landkreis Konstanz zur Verfügung gestellt werden, sofern sich nicht aus ergebnisverbessernden Entwicklungen ein geringerer Bedarf ergibt.

a) Chancen

Konkrete Auswirkungen folgender Chancen der Krankenhausreform auf den GLKN lassen sich derzeit nicht abschätzen:

- Verbesserung der Versorgungsqualität: Durch die Einführung von Qualitätskriterien und Leistungsgruppen soll die Behandlungsqualität in den Krankenhäusern verbessert werden. Dies könnte zu einer höheren Patientenzufriedenheit und besseren Behandlungsergebnissen auch im GLKN führen.
- Finanzielle Stabilität: Die Reform zielt darauf ab, die finanzielle Stabilität der Krankenhäuser zu sichern, indem eine Vorhaltevergütung eingeführt wird. Diese Vergütung soll die Vorhaltung von Strukturen in Krankenhäusern unabhängig von der Leistungserbringung zu einem relevanten Anteil sichern. Die Finanzwirksamkeit wird erst 2030 eintreten.
- Digitalisierung und Innovation: Die Reform fördert die Digitalisierung im Gesundheitswesen, was zu effizienteren Prozessen und einer besseren Vernetzung auch im GLKN führen kann. Dies könnte die Effizienz und Qualität der Patientenversorgung weiter steigern.

- Nachhaltigkeit: Durch die Reform sollen auch Nachhaltigkeitsinitiativen und Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz in Krankenhäusern, so auch im GLKN, gefördert werden.

Die Geschäftsführung sieht durchaus Chancen einer Liquiditätsverbesserung durch die Regelungen im KHVVG. Die Auswirkungen insgesamt – vor allem die Umsetzung der Vorhaltevergütung – sind derzeit nicht einschätzbar.

Hegau-Jugendwerk

Die umfassende Versorgung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die nach einer neurologischen Erkrankung, einem Unfall oder einer frühkindlichen Schädigung in der Hegau-Jugendwerk GmbH behandelt werden, wird auch in Zukunft ein wichtiger und weiter auszubauender Baustein im Gesundheitssystem bleiben.

In Deutschland gibt es lediglich acht neurologische Rehakliniken für Kinder und Jugendliche. Das Hegau-Jugendwerk, als eine dieser neurologischen Einrichtungen, unterscheidet sich nicht nur durch die Versorgung aller Phasen (Phasen A, B, C und D) von vielen anderen Rehakliniken. Hervorzuheben sind die besonderen Standbeine und Leistungsangebote, wie beispielsweise die größte Krankenhausschule in Deutschland, eine umfassende Berufstherapie, die tiergestützte Therapie sowie die unterstützte Kommunikation und die Therapie mit hochspezialisierter Magnetstimulation. Die innovativen Therapien werden als Wachstumstreiber gesehen. Hierdurch wird die Spezialisierung weiter ausgebaut und folgend eine höhere Ergebnisqualität erzielt. Zudem ermöglicht dies eine verbesserte Verhandlungsposition gegenüber den Kostenträgern.

Die Geschäftsführung geht davon aus, dass die Hegau-Jugendwerk GmbH - trotz aller Herausforderungen - wegen ihrer Alleinstellungsmerkmale und der hohen Spezialisierung auch in zusätzlichen Bereichen wie z.B. der Magnetsimulation, der unterstützten Kommunikation und der Robotik auch in Zukunft den Anforderungen gewachsen sein wird.

b) Risiken

Konkrete Auswirkungen folgender Risiken der Krankenhausreform auf den GLKN lassen sich derzeit nicht abschätzen:

- **Umsetzung und Anpassung:** Die Umsetzung der Reform und die Anpassung an neue gesetzliche Vorgaben könnten eine Herausforderung für den GLKN darstellen und zu kurzfristigen finanziellen Belastungen und organisatorischen Schwierigkeiten führen.
- **Finanzierungsrisiken:** Obwohl die Reform die finanzielle Stabilität der Krankenhäuser verbessern soll, besteht das Risiko, dass die bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um alle finanziellen Herausforderungen zu bewältigen.
- **Fachkräftemangel:** Der anhaltende Fachkräftemangel auch im GLKN könnte die Umsetzung der Reform erschweren. Es könnte schwierig sein, ausreichend qualifiziertes Personal zu finden, um die neuen Anforderungen insbesondere der Leistungsgruppen zu erfüllen.
- **Bürokratische Hürden:** Die Einführung neuer Qualitätskriterien und Leistungsgruppen könnte zu einer erhöhten Bürokratie führen, was den administrativen Aufwand für den GLKN erhöhen könnte.

Die Geschäftsführung kann derzeit die Risiken, welche durch die Zuordnung der Leistungsgruppen durch das Land Baden-Württemberg folgen könnten, noch nicht abschätzen. Es ist zu erwarten, dass sich die heutigen Leistungsportfolios der Standorte nachteilig verändern könnten.

Investitionen

Aufgrund der Förderpraxis des Landes Baden-Württemberg werden erhebliche Eigenfinanzierungsanteile zu erbringen sein, die nach dem aktuellen Stand aus dem operativen Betrieb der Krankenhäuser nicht erwirtschaftet werden können, zumal das Krankenhausfinanzierungsrecht klare Vorgaben zur Finanzierung von Krankenhäusern vorgibt. Danach beinhalten die DRG-Vergütungen keine Investitionskostenanteile, da diese von den Bundesländern eigentlich vollständig zu finanzieren sind.

Fachkräftemangel / Refinanzierung Fremd-Personalkosten

Damit die geplanten Ziele gemäß der Leistungsplanung erreicht werden können, wird zur Einhaltung der Vorgaben der Pflegepersonaluntergrenzen Verordnung (PpUGV) voraussichtlich – wenngleich in geringerem Umfang als in den Vorjahren – weiterhin auf Fachkräfte im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung zurückzugriffen werden müssen, die teilweise Kosten bis zum 3-fachen der tariflichen Vergütung verursachen. Diese über die tariflichen Vergütungen hinausgehenden Mehrkosten werden nicht über das Pflegebudget finanziert.

Pflegepersonaluntergrenzen Verordnung (PpUGV)

Die Beachtung der Vorgaben der PpUGV kann zu Versorgungsengpässen führen, da die Nichteinhaltung der PpUGV mit Sanktionen belegt ist. Die Umsetzung des von der PpUGV vorgegebenen Verhältnisses Pflegekräfte/Patient wird teilweise nur durch eine Aufnahmesperre erreicht werden können, die wiederum mit der Aufnahme- und Versorgungspflicht der Kranken-

häuser nach dem LKHG konkurriert. Durch die Vorgaben der PpUGV wird die Belegungsmöglichkeit der Krankenhäuser eingeschränkt, mit der Folge, dass dadurch auch der Umsatzgenerierung Grenzen gesetzt sind.

Durch das KHAG wird die Situation massiv verschärft. Zukünftig ist die Zuweisung der Leistungsgruppe von der Einhaltung der PpUGV aller Leistungsgruppen abhängig. Die Einhaltung der Personaluntergrenze wird zur Zuteilung einer Leistungsgruppe definierenden Qualitätskriterium.

Liquiditätsrisiken

Die Sicherstellung der Liquidität bleibt auch im Jahr 2026 eine zentrale Herausforderung für den GLKN. Mehrere Faktoren können die Liquidität negativ beeinflussen und stellen somit ein erhebliches Risiko dar:

- **Finanzierungsengpässe:** Trotz der Einführung der Krankenhausreform und der damit verbundenen Vorhaltevergütung besteht weiterhin das Risiko, dass die zur Verfügung gestellten Mittel nicht dauerhaft ausreichen, um sämtliche finanziellen Verpflichtungen vollständig zu decken und eine nachhaltige Sicherung der Liquidität zu gewährleisten. Zusätzliche Unsicherheiten ergeben sich durch kurzfristige bzw. nur eingeschränkt planbare gesetzliche Rahmenbedingungen.
So wurde für das Jahr 2026 die Steigerung des Landesbasisfallwertes an den niedrigeren Orientierungswert von 2,98 % geknüpft, anstatt die deutlich höhere Veränderungsrate von 5,17 % als maßgebliche Grundlage heranzuziehen. Für den GLKN resultiert hieraus gegenüber der Unternehmensplanung eine strukturelle Finanzierungslücke von rund 3 Mio. EUR.
- **Steigende Kosten:** Die kontinuierlich steigenden Sach- und Personalkosten belasten die Liquidität erheblich. Insbesondere die hohen Tarifabschlüsse und die gestiegenen Preise für medizinische Materialien und Energie können zu finanziellen Engpässen führen. Die anhaltenden Krisen und Kriege lassen keine absehbaren Verbesserungen erkennen.
- **Verzögerte Zahlungen:** Eine Verzögerung bei der Abrechnung durch beispielsweise Kodier-Rückstände und damit die Auszahlung von Leistungen durch die Kostenträger (Krankenkassen) beeinträchtigen unmittelbar die Liquidität. Diese Verzögerungen führen zu kurzfristigen Liquiditätsengpässen und gefährden die finanzielle Stabilität des GLKN.
- **Investitionsbedarf:** Der Bedarf an Investitionen in moderne Medizintechnik, Digitalisierung und bauliche Maßnahmen erfordert erhebliche finanzielle Mittel. Ohne ausreichende finanzielle Reserven oder externe Finanzierungsmöglichkeiten müssen notwendige Investitionen verschoben oder reduziert werden, was langfristig die Wettbewerbsfähigkeit und Versorgungsqualität beeinträchtigt.

Um diesen Risiken zu begegnen, sind kontinuierliche Überwachung und Anpassung der Finanzplanung sowie die Sicherstellung ausreichender Liquiditätsreserven unerlässlich. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Kostenkontrolle und Effizienzsteigerung notwendig, um die finanzielle Stabilität langfristig zu sichern.

c) Voraussichtliche Entwicklung

Im Jahr 2026 hat sich die finanzielle Lage der Krankenhäuser in Baden-Württemberg nicht grundlegend entspannt, eher dramatisch verschlechtert. Trotz der bisher umgesetzten Entlassungsmaßnahmen wird ein weiteres hohes Jahresdefizit von 800 bis 900 Milliarden Euro erwartet. Die Defizituhr der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft (BWKG) zeigt, wie sich die finanzielle Lage der Kliniken Tag für Tag zuspitzt.²⁷

Der zeitlich von November 2025 bis Oktober 2026 begrenzte Rechnungszuschlag von 3,25 Prozent zum Ausgleich der Sofort-Transformationskosten, wird nicht ausreichen, um dauerhaft die finanzielle Situation der Krankenhäuser spürbar zu verbessern.

Die Gesellschaft plant im Wirtschaftsplan 2026 (ohne Betriebsmittelzuschüsse) Betriebserträge von rund 9,5 Mio. EUR sowie ein Jahresergebnis auf dem Niveau von 2025.

Die bisher für das Jahr 2026 bekannten bundesweiten und landesweiten finanzielle Unterstützungen für die Krankenhäuser des GLKN betragen:

- Bundesweite Unterstützung:
 - Geburtshilfliche Versorgung für HBK mit rd. 323 TEUR; KKN mit rd. 300 TEUR.
 - Bereich der Kinder- und Jugendmedizin.²⁸
- Landesweite (BW) Unterstützung:
 - Erhöhung der Pauschalfördermittel 2026 um rd. 742 TEUR für HBK; rd. 669 TEUR EUR für KKN.

Erfolgsentscheidend für die zukünftige Entwicklung des GLKN ist weiterhin nicht nur eine ausreichende Nachfrage nach den angebotenen Leistungen, sondern insbesondere auch die Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Leistungen nicht nur erbracht, sondern auch die personellen Voraussetzungen zur Einhaltung der Struktur- und Qualitätskriterien der Leistungsgruppen erfüllt werden.

Von zentraler Bedeutung bleibt darüber hinaus, dass die Leistungserbringung überwiegend durch eigenes Personal erfolgt. Der Einsatz von kostenintensiven Mitarbeitenden im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung (ANÜ) sollte auf ein Minimum reduziert werden. Ziel muss es sein, ANÜ lediglich zur kurzfristigen Überbrückung von Personalengpässen oder Leistungsschwankungen einzusetzen.

Eine weitere Verschlechterung der politischen Rahmenbedingungen – insbesondere durch zusätzliche finanzielle Belastungen der Krankenhäuser in einem bereits angespannten und defizitären wirtschaftlichen Umfeld – birgt erhebliche Risiken. In diesem Fall ist nicht auszuschließen, dass sich das Defizit bis zum Jahr 2027 deutlich erhöht und sich im Extremfall sogar verdoppelt.

²⁷ Quelle: Defizituhr | BWKG <https://www.bwkg.de/defizituhr/seite>

²⁸ Quelle: Erlösvolumen für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen, InEK GmbH -Erlösvolumen 2026 noch nicht veröffentlicht

Der am 29. April 2026 vom Bundeskabinett beschlossene Entwurf eines GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetzes (BStabG)²⁹ zielt auf eine nachhaltige Begrenzung der Ausgabendynamik in der gesetzlichen Krankenversicherung ab. Zentrale Maßnahme ist die Einführung einer strikt einnahmenorientierten Ausgabenpolitik, wonach Vergütungssteigerungen künftig grundsätzlich an die Entwicklung der Grundlohnrate gekoppelt werden.

Für den Krankenhausbereich ergeben sich hieraus erhebliche Risiken: Insbesondere wird die bisher geltende Systematik, nach der der jeweils höhere Wert aus Orientierungswert und Grundlohnrate maßgeblich war, aufgehoben. Künftig soll der jeweils niedrigere Wert die Obergrenze für die Entwicklung der Vergütungen darstellen. Die „Meistbegünstigungsklausel“ wird zur „Meistbelastungsklausel“, abzüglich 1 Prozentpunkt in 2027 bis 2029. In Verbindung mit weiteren Einschränkungen, etwa bei der Tarifierfinanzierung³⁰, führt dies zu einer zusätzlichen strukturellen Entkopplung von Kosten- und Erlösentwicklung und verstärkt die wirtschaftlichen Belastungen der Krankenhäuser erheblich.³¹

Der Kabinettsentwurf des GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetzts entzieht den Kliniken 2027 in Baden-Württemberg ca. 675 Mio. EUR zusätzlich zu dem Defizitsockel aus 2026 von ca. 880 Mio. EUR. So analysierte der Dachverband (BWKG) der BW-Krankenhäuser die geplanten Kürzungen und forderte die Mitgliedshäuser zu einem landesweiten Aktionstag auf.³²

Der GLKN arbeitet in einem schwierigen Umfeld weiterhin zielgerichtet an der zukunftsorientierten Strukturanpassung der Gesundheitsversorgung im Landkreis Konstanz.

Singen Hohentwiel, den 24. Juni 2026

Bernd Sieber

Geschäftsführer

²⁹ Quelle: GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz | BMG <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/detail/gkv-beitragssatzstabilisierungsgesetz>

³⁰ Häufige Tarifraten ab 2026

³¹ Quelle: GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz BStabG | AOK Presse <https://www.aok.de/pp/gesetz/bstabg/>

³² Quelle: Online Dialog am 8.05.2026 & <https://www.bwkg.de/bwkg-intern/rundschreiben/detail/kr-2026-17>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.